

Satzung

des Fördervereins des Ev. Fachseminars Essen e. V.

Eine Einrichtung der evangelischen Diakonie in Essen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein des Ev. Fachseminars Essen e. V.“

- a. Er hat seinen Sitz in Essen.
 - b. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nr. VR **6397** eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
- a. die finanzielle Unterstützung für den Lehr- und Unterrichtsbetrieb von Pflegeschulen und
 - b. die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
- verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Deshalb sind Zuwendungen an Vereinsmitglieder, auch im Falle einer späteren Auflösung des Vereines, ausgeschlossen.
7. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

A. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins und dieser Satzung einverstanden erklärt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen, der an den Vorstand zu richten ist.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von wenigstens 3 Monate.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b. Die Ausschließung ist auch zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berechtigung der Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung verbindlich spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 3 Finanzierung

1. Mitgliedsbeiträge:
Die Beiträge der Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Sie sind spätestens zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Spenden:
Die Höhe der Spenden obliegt den jeweiligen Spendern.
3. Sonstige Finanzierung:
Der Verein beabsichtigt zusätzliche finanzielle Mittel für die Verfolgung seines gemeinnützigen Zweckes durch besondere Aktivitäten / Veranstaltungen (z.B. Trödelmarkt, Schulkiosk, Merchandising) zu beschaffen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

A. Der Vorstand

1. Er besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem / der Kassenführer/in
2. Der Vorstand handelt jeweils gemeinschaftlich, und zur
 - a) der/die Vorsitzende mit dem/der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Kassenführer/in
 - b) der/die 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzende mit dem/der Kassenführer/in
3. Wahl des Vorstandes für den Zeitraum von vier Jahren. Dabei werden jeweils der/die Vorsitzende und der/die Kassenführer/in sowie der/die 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende alle zwei Jahre alternierend gewählt. Die erste Wahlperiode des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzende beträgt deshalb nur zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

B. Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes und auf entsprechenden Antrag Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung eines Mindestbeitrages für Mitglieder, Festlegung etwaiger Zahlungsmodalitäten, Staffelung von möglichen Beitragsgruppen.
 - c) Beschlussfassung über:
 - (1) Satzungsänderung,
 - (2) vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
 - (3) Initiativanträge von Vereinsmitgliedern,
 - (4) Auflösung des Vereins.
2. Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem vom Vorstand festgesetzten Versammlungstermin.
 - b) Der Vorstand kann auch eine hybride oder virtuelle Mitgliederversammlung einberufen mit dem Hinweis, über welche elektronischen Kommunikationswege die Teilnahme der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden sollen. Die Wahrung der Mitgliedschaftsrechte ist zu gewährleisten.

- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes und des Zweckes, verlangt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- e) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende.

§ 6 Protokoll

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom dem/der Vorsitzenden oder dem/der 1. oder 2. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstatten den Kassenprüfungsbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 8 Auflösung des Vereins

Falls mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beim Vorstand einen Antrag auf Auflösung des Vereins stellt, ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die „Ev. Fachseminar für Pflegeberufe gemeinnützige GmbH“ das noch vorhandene Vermögen. Im Falle deren Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erhält eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige diakonische Einrichtung in Essen das noch vorhandene Vermögen. Der vorgenannte Empfänger hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in er Mitgliederversammlung vom 14.10.2024 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Essen, den 14.10.2024

Der Vorstand

Frau Babett Schwalfenberg	(Vorsitzende)
Herr Nick Sarajan	(1. Stellvertretender Vorsitzender)
Frau Christiane Kilzer	(2. Stellvertretende Vorsitzende)
Herr Holm Schwanke	(Kassenführer)

Gründungsmitglieder

Frau Annette Gräwer
Frau Claudia Hanke
Frau Angelika Hardenberg-Ortmann
Frau Gabriele Leggereit
Herr Pfarrer Andreas Müller
Herr Andreas Weischede